

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Stadtentwässerungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung	1
2	Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 07.09.2022	5
3	Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 29. Juni 2022	7
4	Beschlüsse der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 1. Juni 2022	8
5	Beschlüsse der 23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 13. Juli 2022	12
6	Bebauungsplan Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB	19
7	Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen - 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) - Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB	21
8	Information zur Durchführung einer Bohrung im Umfeld des Erdfalls in Nordhausen OT Salza, Am Salzgraben 23 bis voraussichtlich Februar 2023	23

Nr. 1:

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Stadtentwässerungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. BV/1045/2022 am 28.09.2022 den Jahresabschluss 2021 vom 15.07.2022 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	77.811.427,57 €
Jahresergebnis lt. Gewinn- und Verlustrechnung	167.857,02 €

2. Der Jahresüberschuss des Gesamtbetriebes beträgt 167.857,02 €.

Die Eigenkapitalverzinsung ergibt einen Betrag in Höhe von € 24.750,00, der an die Stadt Nordhausen ausgeschüttet werden soll. Zuzüglich der Verzinsung der Allgemeinen Rücklage Petersdorf ergibt sich ein Gesamtbetrag für 2021 in Höhe von 31.963,85 €.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt behandelt:

a) Einstellung in die Zweckgebundenen Rücklagen	./.	135.893,17 €
b) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	./.	<u>31.963,85 €</u>
		167.857,02 €

3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten PWC AG, Erfurt, lautet:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Stadt Nordhausen – Stadtentwässerungsbetrieb, Nordhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadt Nordhausen – Stadtentwässerungsbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des

Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir*

zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.*
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.*
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Erfurt, den 15. Juli 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

4. Der Bericht zum Jahresabschluss 2021 vom 15.07.2022 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht liegt vom 07.10.2022 bis 21.10.2022 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 104 sowie im Stadtentwässerungsbetrieb, 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Straße 1, öffentlich aus.

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Nr. 2**Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 07.09.2022**

Öffentlicher Teil:

Ausschussvorlage Nr. AV/1049/2022

Der Werkausschuss beschließt:
den Auftrag für die Lieferung eines Saug-Spülfahrzeuges

Los 1 – Fahrgestell an die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Chemnitz,
mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 141.520,75 €

Los 2 – Aufbau an die Firma Müller Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Schieder-
Schwalenberg, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 354.025,00 €
zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/1050/2022

Der Werkausschuss beschließt:

1. die Planposition Nr. 350 im Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2022 des 1.
Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen wird von 1.200 T€ um 315 T€ auf
insgesamt 1.515 T€ erhöht.

2. den Auftrag für die Ortsentwässerung Klettenberg, Schmutzwasser- und Regenwasser- 2.
Ortssammler Hauptstraße (teilw.), Molkereiberg, Sethengasse, Teichwiese, Tettenborner
Straße und Siedlung an die Firma Hoch- und Tiefbau Ebeleben GmbH, Ebeleben, mit
einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 1.510.708,81 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/1051/2022

Der Werkausschuss beschließt:

1. den Auftrag zur Ortsentwässerung Nordhausen, Rekonstruktion Schmutzwasser- 1.
Hauptsammler Ost und Regenwasser-Ortssammler Grimmellallee, BA 2.3 Behringstraße
bis Gerhart-Hauptmann-Straße sowie Rekonstruktion Schmutzwasser-Ortssammler
Grimmellallee (Nebenleitung westlicher Fußweg zwischen Heinrich-Zille-Straße und
Hesseröder Straße) an die GBN Granitbau Nordhausen GmbH aus Nordhausen
(BV/1390/2019) mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 515.438,20 €, zzgl.
bisheriger Nachträge in Höhe von 80.358,111 €, um 60.000 € auf insgesamt 655.796,31
€ zu erweitern.

2. Die Investitionssumme für die im Investitionsprogramm unter den lfd. Nr. 70 2.
„Behringstraße bis G.-H.-Str.“ und 285 „Grimmellallee; Nebenleitung westl. Fußweg
zwischen H.-Zille-Str. und Hesseröder Str.“ enthaltene Planposition im
Investitionsprogramm 2022 von 280 T€ um 52 T€ auf 332 T€ zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0. 2

Ausschussvorlage Nr. AV/1080/2022

Der Werkausschuss beschließt:

Der Werkleiter des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen wird ermächtigt, den

Stromliefervertrag mit der Energieversorgung Nordhausen GmbH vom 06.09.2012/24.09.2012 (Laufzeit: 01.01.2013 bis 31.12.2014) mit den nachfolgenden Verlängerungen:

1. Verlängerung am 18.09.2014 (AV/0091/2014; Laufzeit: 01.01.2015 bis 31.12.2016)
2. Verlängerung am 17.08.2016 (AV/0499/2016; Laufzeit: 01.01.2017 bis 31.12.2018)
3. Verlängerung am 15.08.2018 (AV/1087/2018; Laufzeit: 01.01.2019 bis 31.12.2020)
4. Verlängerung am 30.09.2020 (AV/0433/2020; Laufzeit: 01.01.2021 bis 31.12.2022) bis zum 31.12.2023 fortzuführen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/1081/2022

Der Werkausschuss beschließt:

1. den Auftrag zur Ortsentwässerung Hohenstein, Ortsteil Holbach, Schmutzwasser- und 1. Regenwasser-Ortssammler (teilweise) Holbacher Dorfstraße und Hinterdorf sowie Neubau Kläranlage Holbach an die Firma Mütze & Rätzel Bauunternehmen GmbH aus Wohlmirstedt (Beschluss des Werkausschusses Nr. AV/0345/2020 vom 10.06.2020; Nr. AV/0879/2022 vom 02.02.2022 und AV/0935/2022 vom 06.04.2022 sowie des Stadtrates Nr. BV/0556/2021 vom 03.03.2021) in Höhe von 3.389.288,94 € um 75.986,69 € auf 3.465.275,63 € zu erweitern.
2. die Investitionssumme für die im Investitionsprogramm unter der lfd. Nr. 342 enthaltene 2. Planposition „Ortsentwässerung Holbach, Kläranlage (inkl. Aktualisierung Planungskonzept Hohenstein)“ im Investitionsprogramm 2022 von 50 T€ um 76 T€ auf insgesamt 126 T€ zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter www.nordhausen.de/allris.

Nr. 3:**Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 29. Juni 2022**Öffentlicher Teil:**Beschluss: AV/1029/2022**

Eintragung von Herrn Prof. Dr.-Ing. E.h. Thomas Bauer in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt

die Eintragung des Aufsichtsratsvorsitzenden der BAUER Aktiengesellschaft, Herrn Prof. Dr.-Ing. E.h. Thomas Bauer, in das Goldene Buch der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 3. August 2022Öffentlicher Teil:**Beschluss: AV/1061/2022**

Vergabe von Planungsleistungen: Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Auftrag für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1-9 sowie für die Baugrunduntersuchungen, die Vermessung und die örtliche Bauüberwachung inkl. aller Nebenkosten für en „Barrierefreien Umbau von drei ÖPNV-Haltestellen im Stadtgebiet Nordhausen“ in Höhe von 55.634,43 € wird an das Ingenieurbüro Reinhardt GmbH, Alexander-Puschkin-Promenade 12 in 99706 Sondershausen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/1042/2022

Vergabe von Bauleistungen: Sanierung und Erweiterung Theater Nordhausen, Los 502 – Außenanlagen Bauabschnitt 1

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung des Theaters, Los 502 Außenanlagen Bauabschnitt 1 wird an die Firma HHB HOGA henning-Bau GmbH & Co. KG, Alte Leipziger Straße 2, 99765 Heringen OT Windehausen in Höhe von 608.064,93 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter www.nordhausen.de/allris

Nr. 4:**Beschlüsse der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 1. Juni 2022****Öffentlicher Teil:****Beschluss: ANT/0986/2022**

Antrag der SPD-Fraktion vom 12.04.2022: Sportförderung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. für jedes Kind, welches in eine Nordhäuser Grundschule eingeschult wird, das erste Beitragsjahr in einem Nordhäuser Sportverein zu finanzieren. Für die jetzigen Erst- und Zweitklässler wird das erste Beitragsjahr in einem Nordhäuser Sportverein in diesem Jahr finanziert.
2. für jeden neu immatrikulierten Studenten an der Hochschule Nordhausen, das erste Beitragsjahr in einem Nordhäuser Sportverein zu finanzieren.

Die maximale Höhe der Unterstützung bzw. Kostenübernahme wird dabei auf 60,00 Euro/pro Schulanfänger bzw. Studenten begrenzt. Um möglichst in jedem Sportverein die Mitgliedschaft zu ermöglichen, wird die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit dem Kreissportbund Nordhausen e. V. und den Nordhäuser Sportvereinen aufzunehmen. Der geschätzte finanzielle Aufwand wird im Haushalt zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: ANT/0992/2022

Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2022: Wertgutachten für das Thomas-Mann-Vereinshaus

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beauftragt die Stadtverwaltung mit der Erstellung eines aktuellen Wertgutachtens für das Thomas-Mann-Vereinshaus. Die Ausführung soll durch einen unabhängigen Gutachter erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 12 Ablehnung: 18 Enthaltung: 2

Beschluss: BV/0984/2022

Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH – Änderung Gesellschaftsvertrag Medizinisches Versorgungszentrum Nordhausen gemeinnützige GmbH

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschaftsversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum Nordhausen gemeinnützige GmbH (MVZ-N) entsprechend der beigefügten Anlage zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

Beschluss: BV/0929/2022

Wahl der Schiedsperson und des Stellvertreters für die Schiedsstelle der Stadt Nordhausen zum 22.07.2022

1. Der Stadtrat der Stadt Nordhausen wählt zum 22.07.2022:

Herrn Sascha Wedler als Vorsitzenden der Schiedsstelle.

2. Der Stadtrat der Stadt Nordhausen wählt zum 22.07.2022:

Herrn Heiko Siebert als Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedsstelle.

Beschluss: BV/0526/2020-1

Rücknahme des Widerspruchs gegen den Bescheid zur Festsetzung der Kreisumlage 2020

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Widerspruch gegen den Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage 2020 vom 17.12.2020 wird zurückgenommen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0981/2022

Stellungnahme der Stadt Nordhausen zum Entwurf des Jugendförderplanes des Landkreises 2023-2027

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die fristgerechte Einreichung der Stellungnahme der Stadt Nordhausen zum Entwurf des Jugendförderplanes 2023 bis 2027 des Landkreises Nordhausen.

Die Stellungnahme ist Bestandteil der Beschlussvorlage und als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 18 Ablehnung: 13 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0964/2022

Beschluss des Betriebswerkes der Forsteinrichtung für die kommunalen Wälder und deren Beförderung durch das Forstamt Bleicherode - Südharz für den Zeitraum 2022 bis 2029

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. das Betriebswerk der Forsteinrichtung für die kommunalen Wälder und deren Beförderung durch das Forstamt Bleicherode - Südharz für den Zeitraum 2022 bis 2029.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den in der Anlage 2 befindlichen Dienstleistungsrahmenvertrag Rohholzverkauf mit dem Forstamt Bleicherode-Südharz abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0940/2022

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.113 „Hanglandschaft Nordhausen-Nord“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 die Abwägung der zum jeweiligen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 „Hanglandschaft Nordhausen-Nord“ der Stadt Nordhausen während der öffentlichen Auslegungen gemäß §§ 3 (2) und 4a (3) BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB. Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten

- Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil der Abwägungsprotokolle und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss bei.
- 10.2 Die Verwaltung wird gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. § 19 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Vorhabengebiet, welches sich in der Kernstadt Nordhausen befindet und im Wesentlichen die Flächen zwischen den Geschosswohnungsbauten der SWG/WBG in Nordhausen Nord sowie dem Einfamilienhausgebiet im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 „Rüdigsdorfer Weg“ (BP Nr. 66) entlang der Straßen „Zum Gumpetal“/„Zur Schönen Aussicht“ befindet (siehe Übersichtsplan), den Inhalt der Planzeichnung (Teil 1) und der Textlichen Festsetzungen (Teil 3) als Satzung.
- 10.4 Die Begründung wird gebilligt. Der Bebauungsplan im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.
- 10.5 Die Verwaltung wird beauftragt, den o.g. Bebauungsplan bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Anschließend ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0974/2022

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 116 „Sonderstandort Einzelhandel Hallesche Straße – Roßmannsbach“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 die Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 „Sonderstandort Einzelhandel Hallesche Straße – Roßmannsbach“ der Stadt Nordhausen während der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB. Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss bei.
- 10.2 Die Verwaltung wird gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. § 19 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Vorhabengebiet, welches von der Halleschen Straße im Norden, dem Gelände des Stadtentwässerungsbetriebes (Kläranlage) im Westen und dem Roßmannsbach im Osten begrenzt wird (siehe Übersichtsplan), den Inhalt der Planzeichnung (Teil 1) und der Textlichen Festsetzungen (Teil 3) als Satzung.
- 10.4 Die Begründung wird gebilligt. Der Bebauungsplan im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.
- 10.5 Die Verwaltung wird beauftragt, den o.g. Bebauungsplan bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Anschließend ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0906/2022-1

Änderung der BV/0906/2022 vom 23.02.2022 – Priorisierung der Umsetzung „Sanierung der Wallrothstraße mit Hangsanierung, Straßenbau und Geh- und Radwegenordnung“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Mehrerträge/-einzahlungen, die sich im Haushaltsvollzug der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2022 ergeben, werden vorrangig zugunsten der Planungskosten für die Leistungsphasen 1-3 nach HOAI 2021 für das Projekt „Umsetzung der Sanierung der Wallrothstraße mit Hangsanierung, Straßenbau und Geh- und Radwegenordnung“ eingesetzt. Die erforderliche Planung soll eine Beantragung von Fördermitteln ab dem Jahr 2023 sicherstellen. Dafür müssen die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1-3 für eine Gesamtplanung noch im Jahr 2022 beauftragt werden.
2. Das Projekt „Umsetzung der Sanierung der Wallrothstraße mit Hangsanierung, Straßenbau und Geh- und Radwegenordnung“ hat neben der Fertigstellung des Neubaus der Feuerwehr und der Erweiterung und Sanierung des Theaters Nordhausen höchste Priorität in Bezug auf die Haushaltsaufstellung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024. Zur Sicherstellung der baulichen Umsetzung des Projektes werden, soweit notwendig, Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0970/2022

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der Zuschüsse für die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Für die Finanzierung der anteiligen Betriebskosten der Kindertagesbetreuung in den von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten werden zur Deckung überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 860.500 € umgesetzt.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen/-einzahlungen aus Gewerbesteuer.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 23 Ablehnung: 7 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0987/2022

Überplanmäßige Auszahlungen zur Planung (Leistungsphasen 1-3) der „Sanierung der Wallrothstraße mit Hangsanierung, Straßenbau und Geh- und Radwegenordnung“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Für die Sicherstellung der fristgerechten Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung der „Sanierung der Wallrothstraße mit Hangsanierung, Straßenbau und Geh- und Radwegenordnung“ ab dem Haushaltsjahr 2023, Produktsachkonto 541100.7859109, Investitionsnummer 5411000001.120, werden für die Planungskosten (Leistungsphasen 1-3) überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 340.000 Euro umgesetzt. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 611100.4013100 – Einzahlung aus Gewerbesteuer.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0975/2022

Vergabe von Leistungen für die Unterhaltsreinigung der Verwaltungsgebäude Rathaus, Stadthaus, Neues Rathaus und Postgebäude

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Unterhaltsreinigungen der Verwaltungsgebäude Rathaus, Stadthaus, Neues Rathaus sowie Postgebäude werden für eine Laufzeit von längstens 4 Jahren die Firma Cleantec II Gebäudereinigung GmbH, Löbnitzstraße 2 aus 99734 Nordhausen vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter www.nordhausen.de/allris.

Nr. 5:

Beschlüsse der 23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 13. Juli 2022

Öffentlicher Teil:

Beschluss: ANT/1037/2022

Antrag der CDU-Fraktion vom 18.06.2022: Erstellung eines Nachtragshaushaltsentwurfs für das Jahr 2022 und Personalentwicklungskonzeptes

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Fraktion CDU stellt gem. § 60 ThürKO folgenden Beschlussantrag:

1. Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis zum 28. September 2022 einen Nachtragshaushaltsentwurf inkl. des Bestandteils „Entwurf Stellenplan“ für das Jahr 2022 vor.
2. Die aktuell zur Besetzung ausgeschriebene Stelle „Leitung des Amtes für Bildung und Kultur“ wird für das aktuelle Haushaltsjahr im Stellenplan mit einem „kw-Vermerk“ versehen und somit nicht besetzt. Dies gilt auch für alle Folgejahre, mindestens bis zum Ende der Amtszeit der amtierenden 1. Beigeordneten Alexandra Rieger.
3. Der Oberbürgermeister legt ebenfalls bis zum o.g. Zeitpunkt ein Personalentwicklungskonzept vor.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 20 Ablehnung: 1 Enthaltung: 8

Beschluss: BV/1003/2022

Überplanmäßige Auszahlungen zur Umsetzung des 2. Bauabschnittes „Sanierung/Umbau des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Petersdorf“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Zur Fortführung der Baumaßnahme bzw. Umsetzung des 2. Bauabschnittes der „Sanierung/Umbau des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Petersdorf“ werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 325.000 Euro, Produktsachkonto 126100.7859108, Investitionsnummer 1261000009, genehmigt. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 611100.6013100 – Einzahlungen aus Gewerbesteuer.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: ANT/1004/2022

Antrag der AfD-Fraktion vom 24.05.2022: Erstellung eines Straßenzustandsberichts

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Stadtentwicklung (hier umfassend in einer Sondersitzung) und dem Stadtrat (hier in einer übersichtlichen Zusammenfassung) den 1. Straßenzustandsbericht 2022 der Stadt Nordhausen vorzulegen. Ziel ist es, für den Stadtrat und die Bürger der Stadt einen Überblick über den Zustand des Straßennetzes nach einheitlichen und objektiven Kriterien zu erhalten und diesen zu priorisieren. Der Bericht ist zu veröffentlichen und alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Infolge dieses Straßenzustandsberichtes wird durch die Stadtverwaltung ein Straßensanierungskonzept vorerst bis 2035 erarbeitet, um den Straßenzustand in der Stadt Nordhausen mittel- und langfristig durch regelmäßige und gezielte Investitionen systematisch zu verbessern. Die Aufgabenstellung dafür ist in den Fachausschüssen des Stadtrates abzustimmen. Das Straßensanierungskonzept soll nach der Erörterung in den Fachgremien und der Bürgerschaft nach Beschluss des Stadtrates als verbindlicher Handlungsrahmen festgeschrieben und regelmäßig evaluiert werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 17 Ablehnung: 7 Enthaltung: 5

Beschluss: ANT/1030/2022

Antrag der CDU-Fraktion vom 01.06.2022: Einfriedung Sportplatz der FSG Salza

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Der Zaun der Sportstätte FSG Salza wird erneuert.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: ANT/1031/2022

Antrag der CDU-Fraktion vom 01.06.2022: Trockenlegung des Sportlerheims Salza

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, dass die Fundamente des Sportlerheims der FSG Salza trockengelegt werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: ANT/1020/2022

Antrag FDP-Fraktion vom 09.06.2022: Wiederherstellung und –inbetriebnahme des Sportplatzes am Schurzfell für den Vereinssport und zur öffentlichen Nutzung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Sportplatz am Schurzfell wird in dem Maße wieder hergerichtet, dass er für den Trainingsbetrieb des Vereins-Nachwuchssports (Fußball) nutzbar ist. Bei freien Kapazitäten wird zudem geprüft, ob in der trainingsfreien Zeit eine öffentliche Nutzung für Hobbysportler außerhalb des Sportvereins möglich ist.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: ANT/1032/2022

Antrag der AfD-Fraktion vom 13.06.2022: Kein Ausverkauf kommunaler Grundstücke an den Nordhäuser Kiesseen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Stadt verkauft keine kommunalen Grundstücke im Bereich der Nordhäuser Kiesseen an private Dritte. Auch weitere langfristige Pachtverträge (mit Ausnahme des derzeit laufenden Pachtvertrages mit der Tauchbasis am Sundhäuser See) werden nicht mit privaten Dritten geschlossen. Sofern für Vorhaben privater Dritter die Nutzung städtischer Grundstücke erforderlich sind, können diese nach Einzelfallprüfung und mit Beschluss des Stadtrates über kurzfristige Nutzungsverträge unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei muss das Vorhaben im öffentlichen Interesse stehen. Der öffentliche Zugang der Bürger muss jederzeit gewährleistet bleiben. In jedem Fall ist eine Rückfallklausel zu formulieren, die ein sofortiges Kündigungsrecht für die Stadt beinhaltet, wenn der vorgegebene Nutzungszweck nicht in vereinbarter Zeit und in vereinbartem Umfang erfolgt.
2. Die Stadt wird zusätzlich beauftragt, die Prüfung des Vorkaufsrechts durchzuführen, bis das Konzept zur Entwicklung der Kiesseen steht.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 16 Ablehnung: 10 Enthaltung: 2

Beschluss: ANT/1036/2022

Änderung des Antrags ANT/0698/2021 der CDU-Fraktion vom 14.06.2021 in der geänderten Fassung vom 31.01.2022: Errichtung eines Kunstrasenplatzes in Krimderode

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen errichtet im Stadtteil Krimderode einen Großfeld-Kunstrasenplatz unmittelbar angrenzend bzw. auf dem Areal des jetzt vorhandenen Fußballplatzes. Für den Fall, dass die letztgenannte Variante umgesetzt wird, ist in zumutbarer Nähe zum jetzigen Platz und den Vereinsräumen der TSG Krimderode ein Ersatz Rasenplatz zu schaffen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 21 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0802/2021-1

Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH – Wirtschaftsplan 2022

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschaftsversammlung der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH den geänderten Kreditkonditionen entsprechend der als Anlage beigefügten geänderten Kreditübersicht des Wirtschaftsplanes 2022 der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0972/2022

Beauftragung zur Durchführung einer Ausschreibung für Angebote der gesellschaftlichen Teilhabe und der sozialen Betreuung für Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund im Stadtgebiet Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Ausschreibung zur Beauftragung eines gemeinnützigen Trägers zur Fortführung von Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe und sozialen Betreuung für Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund sowie der Förderung eines interkulturellen Zusammenlebens im Stadtgebiet Nordhausen durchzuführen.

Die Ermittlung von geeigneten Interessenten soll mit folgenden Informationen zur Finanzierung/Förderung erfolgen:

- die Vertragslaufzeit wird vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 mit der Option auf dreimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr festgesetzt,
- für die Umsetzung der Leistung wird ein Budget für Personal- und Sachkosten in Höhe von maximal 50.00 € im Förderzeitraum bereitgestellt und soll möglichst durch die Akquise von Fördermöglichkeiten ergänzt sowie durch ehrenamtliches Engagement unterstützt werden,
- über die Wirksamkeit der Angebote ist der Fachausschuss einmal im Förderzeitraum zu informieren.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 17 Ablehnung: 11 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/1038/2022

Erarbeitung von Förderanträgen zur Tourismusentwicklung der Stadt Nordhausen sowie zur konzeptionellen Neuausrichtung und baulichen Modernisierung der Stadtinformation

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Stadtverwaltung Nordhausen wird beauftragt, zum Thema „Tourismusentwicklung der Stadt Nordhausen“ sowie „Konzeptionelle Neuausrichtung und bauliche Modernisierung der Stadtinformation“ Förderanfragen zu stellen. Mögliche Förderprogramme werden auf deren Umsetzung und Wirtschaftlichkeit geprüft, beispielsweise Modellvorhaben „Unternehmen Revier“; Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW); Landesprogramm Tourismus (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Thüringer Tourismus); Modellvorhaben „Unternehmen Revier“; EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit – URBACT“.
2. Zur Umsetzung der Gesamthematik „Tourismusentwicklung der Stadt Nordhausen“ wird eine Lenkungsgruppe gebildet, die sich im Kern aus Mitgliedern des Ausschusses für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus bildet. Diese wiederum entscheiden, ob und welche weiteren Personen / Institutionen beratend herangezogen werden können. In einem 1. Schritt könnte es Aufgabe der Lenkungsgruppe in Kooperationen mit der Stadtverwaltung sein, alle vorhandenen Konzepte zum Tourismus in der Stadt / der Region Nordhausen – Südharz / Kyffhäuser zu sichten und daraus Thesen für ein neues oder aktualisiertes Tourismuskonzept zu entwickeln. Aus diesem Konzept heraus bzw. schon parallel zu dessen Erarbeitung wird die Neukonzeption der Stadtinformation und deren Umgestaltung entwickelt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0250/2020-1

Aufhebung des Beschlusses: Förderung der Sportveranstaltung Deutsche Meisterschaften im Triathlon 2020 über die Mitteldistanz am 19.07.2020

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Beschluss zur Förderung der Sportveranstaltung Deutsche Meisterschaften im Triathlon 2020 über die Mitteldistanz am 19.07.2020 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0994/2022

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Nordhausen gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB mit Umweltprüfung und Umweltbericht gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB. Das durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren erfolgt gemäß Anlage zu diesem Beschluss abgegrenzten räumlichen Geltungsbereich für die Gesamtstadt Nordhausen mit einer Fläche

von zurzeit 10.824 ha.
Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/1035/2022

Beschluss über den städtebaulichen Vertrag über die Erschließung zum Bebauungsplan Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen stimmt dem Entwurf des städtebaulichen Vertrags über die Erschließung zum Bebauungsplan Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen zu. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den städtebaulichen Vertrag notariell zu beurkunden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/1012/2022

Beschluss über den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen stimmt dem vorliegenden Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen, der vom Vorhabenträger am 23.06.2022 unterzeichnet wurde, zu. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Durchführungsvertrag zu unterzeichnen und damit abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 19 Ablehnung: 7 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/1011/2022

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Abwägung der zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB.
Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss bei
- 10.2 Die Verwaltung wird gemäß § 3 (2) Satz 4 des BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Der Inhalt des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) (Planzeichnung) wird hiermit, für das Gebiet der ehemaligen Erdstoffdeponie zwischen dem Tierheim Nordhausen und dem ehemaligen Gelände der Service Gesellschaft des LK Nordhausen „Am Schorfe“ sowie nordwestlich angrenzender Flächen, nördlich der Straße Hinter der Steinmühle, abschließend beschlossen. Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- 10.4 Die Begründung (einschließlich Umweltbericht und sonstiger Anlagen) wird gebilligt. Der

Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen die Genehmigung bei der Höheren Verwaltungsbehörde (Landesverwaltungsamt) zu beantragen. Nach erteilter Genehmigung ist der Flächennutzungsplan – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 18 Ablehnung: 7 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/1013/2022

Abwägungs- und Satzungsbeschluss um Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-1“ „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.5 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Abwägung der zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB. Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss bei.
- 10.6 Die Verwaltung wird gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 10.7 Die geringfügigen Änderungen/ Ergänzungen gegenüber dem vom Stadtrat der Stadt Nordhausen zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des o.g. VBP mit dem Stand März 2022 werden gebilligt. Eine Wiederholung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wegen Geringfügigkeit nicht durchgeführt.
- 10.8 Der Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ (Planzeichnung) wird hiermit, für das Gebiet der ehemaligen Erdstoffdeponie zwischen dem Tierheim Nordhausen und dem ehemaligen Gelände der Service Gesellschaft des LK Nordhausen „Am Schorfe“ sowie nordwestlich angrenzender Flächen, nördlich der Straße Hinter der Steinmühle, abschließend beschlossen.
Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nordhausen (Solarpark Hinter der Steinmühle) der Stadt Nordhausen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestand des Beschlusses.
- 10.9 Die Begründung (einschließlich Umweltbericht und sonstiger Anlagen) wird gebilligt. Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.
- 10.10 Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ nach Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (Solarpark Hinter der Steinmühle) bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Anschließend ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 19 Ablehnung: 7 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0836/2021-1

1. Änderung der BV/0836/2021: Abschluss eines Mietvertrages für eine Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Nordhausen, Flur 5, Flurstück 9 mit der Firma Abacus Solar GmbH in 68799 Reilingen zur Betreibung einer Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Beschluss wird wie folgt geändert:

Die Stadt Nordhausen schließt mit der Firma Solibra System Montage GmbH, Ernst-Sachs-Straße 27 in 56070 Koblenz den in der Anlage beigefügten Mietvertrag für das Grundstück in der Gemarkung Nordhausen, Flur 5, Flurstück 9.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 20 Ablehnung: 7 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/1025/2022

Vergabe von Bauleistungen: „Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle Uthleber Straße in Sundhausen“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Auftrag für die Bauleistungen für den „Barrierefreien Umbau der Bushaltestelle Uthleber Straße in Sundhausen“ in Höhe von 248.175,52 € wird an die Firma GBN Granitbau Nordhausen GmbH, Betonstraße 1 in 99734 Nordhausen/OT Sundhausen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24 Ablehnung: 0 Enthaltung:

Beschluss: BV/1033/2022

Vergabe Sicherheitsdienstleistung zur Bestreifung Innenstadt
Vergabe-Nr. 37/32/2022

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die Vergabe der Wach- und Sicherheitsdienstleistung für eine Innenstadstreife in Nordhausen {6 Tage pro Woche (Montag - Samstag) =80 Tage x 4 Stunden x 2 Mitarbeiter} im Zeitraum vom 15.07.2022 bis 15.10.2022 an die Firma S.K.S Security, Events & Service, Rothenburgstraße 17 in 99734 Nordhausen in Höhe von 12.947,20 €.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 22 Ablehnung: 3 Enthaltung: 2

Beschluss: BV/1014/2022

Bestellung einer Wahlleiterin sowie einer stellvertretenden Wahlleiterin für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteil Herreden

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters/der Ortsteilbürgermeisterin des Ortsteils Herreden wird

Frau Janin Hoffmann zur Wahlleiterin und
Frau Andrea Radtke-Kosin zur stellvertretenden Wahlleiterin

bestellt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter www.nordhausen.de/allris.

Nr. 6:

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Bebauungsplan Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen

Hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2022 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0943/2022).

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,2 ha und befindet sich in der Kernstadt Nordhausen südlich der Stichstraße Clara-Zetkin-Straße in Richtung Friedhof Salza und nördlich des Bebauungsplanes Nr. 40 „An der Schleifmühle“ der Stadt Nordhausen sowie der Stichstraße Sonnenwinkel. Der Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 22.08.2022 (Eingangsbestätigung am 02.09.2022) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der Bebauungsplan Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i. V. m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt für Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG, R 207 während der nachfolgenden Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag, Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung sowie nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

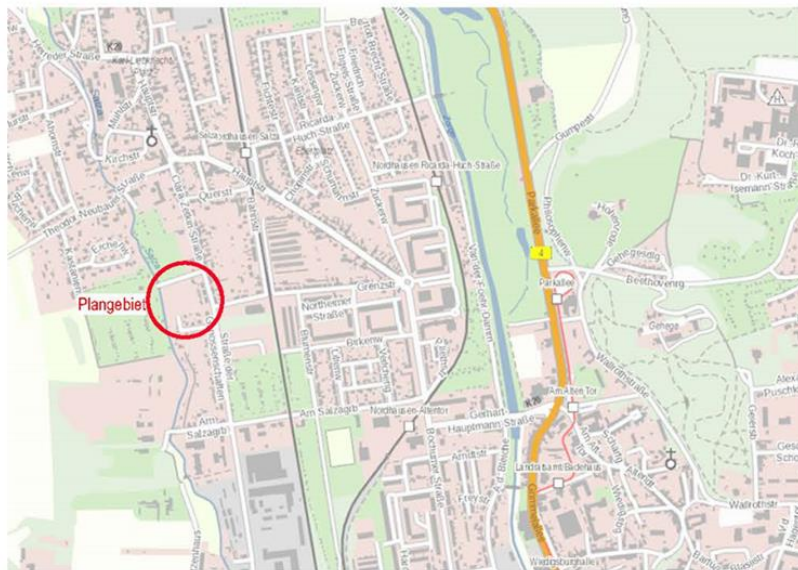
Nordhausen, den 05.10.2022

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

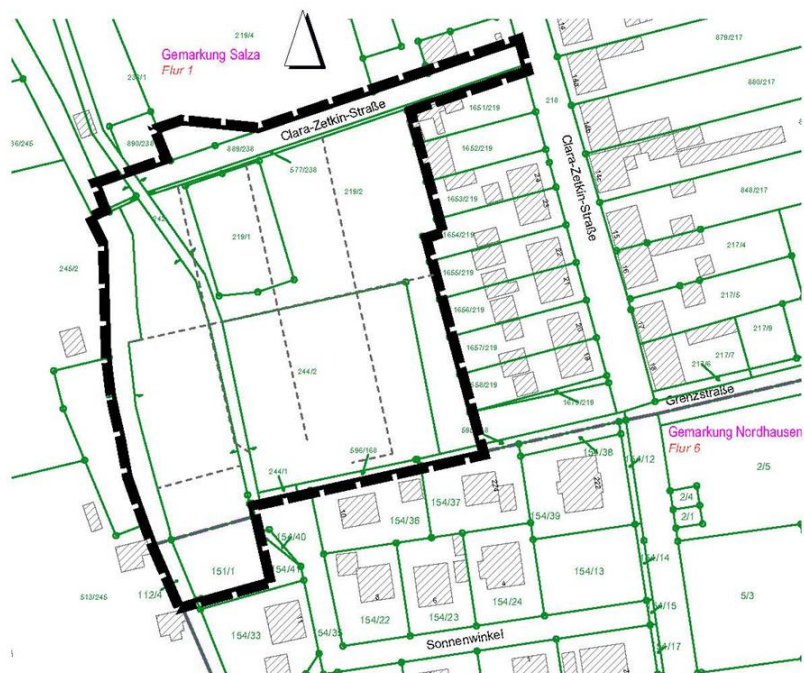
Anlage: Übersichtsplan

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 96 "Clara-Zetkin-Straße" der Stadt Nordhausen



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient/)
Darstellung ohne Maßstab



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen/)
Darstellung ohne Maßstab

Nr. 7:**BEKANNTMACHUNG****Bauleitplanung der Stadt Nordhausen****Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen - 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle)****Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 (BV/1011/2022) die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) beschlossen.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar mit Schreiben vom 22.07.2022 (Posteingang vom 28.07.2022) zur Prüfung vorgelegt. Seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde diese 6. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Nordhausen mit Bescheid vom 18.08.2022 (Az: 5090-340-4621/2846-2-52160/2022) **genehmigt**.

Die o.a. Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Damit wird die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) wirksam. Jedermann kann die Planunterlagen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a (1) BauGB dazu ab diesem Tag im Amt für Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, R 207 während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenso wird auf § 21 (6) i. V. m. (4) ThürKO hingewiesen: Ist die Flächennutzungsplanänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der i.d.z.Z.g.F. enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 30.09.2022

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

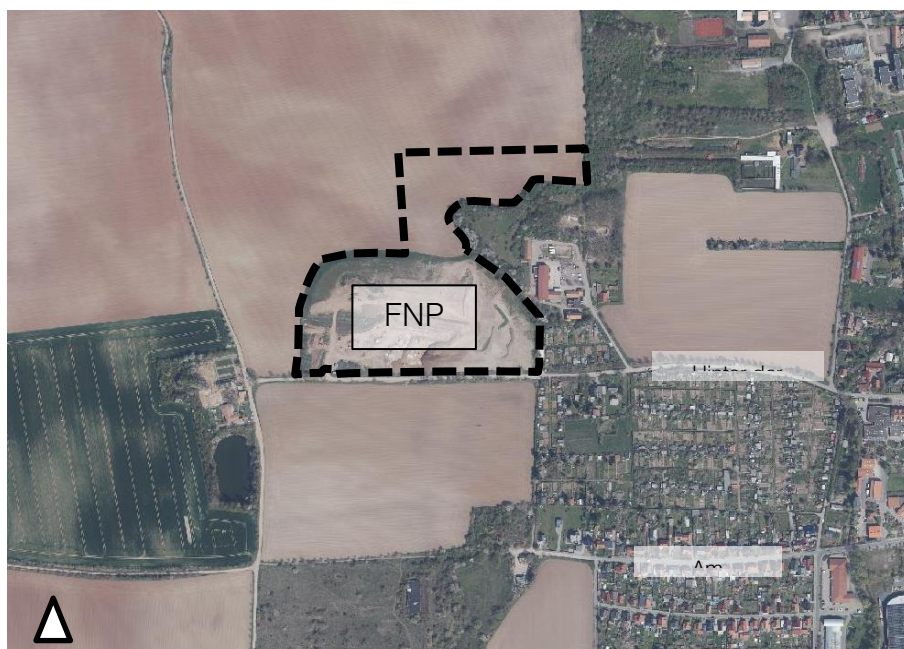
Anlage: Übersichtsplan

Übersichtsplan

Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 6. Änderung
(Solarpark Hinter der Steinmühle)



Quelle-Karte: Geoproxy-Geoportal GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient); o. M.



Quelle-Karte: Geoproxy-Geoportal GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient); o. M.

Nr. 8:**Information zur Durchführung einer Bohrung im Umfeld des Erdfalls in Nordhausen OT Salza, Am Salzgraben 23 bis voraussichtlich Februar 2023**

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar 2

Referat 82 Angewandte Geologie, Georisiken
99423 Weimar, Carl-August-Allee 8 – 10
(ingenieurgeologie@tlubn.thueringen.de)

im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN).

2010 ereignete sich auf dem Gelände der Service-Gesellschaft des Landkreises Nordhausen ein Erdfall mit 6 m Durchmesser und 15 m Tiefe, der Gebäude in Mitleidenschaft zog. Der Erdfall wurde verfüllt und die betroffenen Gebäude instandgesetzt und wieder in Nutzung genommen.

Am 19.2.2016 ereignete sich an gleicher Stelle am Salzgraben in Nordhausen ein Nachbruch des o.g. Erdfalls, der Teile des Verwaltungsgebäudes und einer Fahrzeughalle zerstörte. Der Erdfall hatte einen Durchmesser von etwa 20 m und eine Tiefe von bis zu 13 m. Seitdem ist der Erdfall nicht verfüllt worden und die beschädigten Gebäude wurden aus der Nutzung entlassen.

Im März 2021 kam es zu einer weiteren lateralen Erweiterung des Erdfalls, als Resultat dessen die verbleibenden Gebäude in Teilen weiter nachstürzten.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) beabsichtigt im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) die Untersuchung der geologischen Rahmenbedingungen für das Auftreten eines derartigen Erdfalles im Stadtgebiet von Nordhausen. Die Maßnahme wird durch die Stadt und das Landratsamt Nordhausen unterstützt.

In der 42. Kalenderwoche beginnen als erste Maßnahme die Erkundungsarbeiten mit einer Kernbohrung bis ca. 600 m Tiefe durch die gesamte Zechstein-Formation. An diese sind die Auslaugungsprozesse (unterirdische Ablaugung der Sulfate und Salze) gebunden.

Ziel des gesamten Projektes ist die Entwicklung eines geologischen Strukturmodells als Grundlage für weitere Maßnahmen, insbesondere zur Sicherung und Sanierung des vom Erdfall unmittelbar betroffenen Areales in Nordhausen, OT Salza.

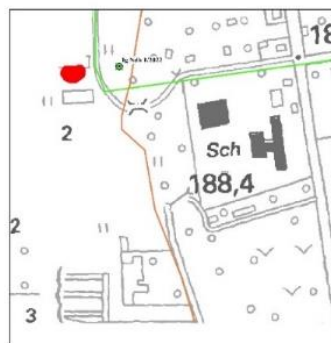
Im Zuge einer Ausschreibung wurde das Bohrunternehmen PRUY KG, Schönheide in Sachsen mit der Ausführung der Bohrung beauftragt. Die Bohrarbeiten auf dem vom Erdfall betroffenen Gebietes werden in der 42. Kalenderwoche beginnen. Zuvor erfolgt die Baustelleneinrichtung. Das Gelände am Erdfall bleibt Unbefugten weiterhin verschlossen. Eine Besichtigung der Bohrstelle ist nicht möglich und gefährlich.

Die Bohrung wird voraussichtlich rund um die Uhr laufen. Lärmbelästigungen sind nicht auszuschließen. Der Bohransatzpunkt wurde möglichst siedlungsfern gewählt. Die notwendige Genehmigung liegt vor.

Die Bohrung wird durch Mitarbeiter des TLUBN intensiv vor Ort betreut. Sollten sich Fragen ergeben, richten Sie diese bitte an: ingenieurgeologie@tlubn.thueringen.de.

Die Mitarbeiter des Bohrunternehmens als Auftragnehmer sind angehalten keine Auskunft zu geben. Das TLUBN beabsichtigt je nach Bohrfortschritt zum Projektstand zu informieren und wenn möglich, im Dezember 2022 einen Informationstag im temporären Kernlager durchzuführen. Dies wird entsprechend angekündigt.

Als ergänzende Maßnahme ist die Durchführung von seismischen Messungen auf einer Länge von ca. 20 km geplant. Diese Leistungen wurden ausgeschrieben, sind jedoch noch nicht beauftragt. Dazu wird gesondert informiert.



Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696-242 **Internet:** www.nordhausen.de,

E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen. Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht.